

gebraucht werden müßten, belangt: Istts dafür gehalten, daß darinn wegen all solcher Sorten große Diverfität, indeme ein jedes Land seine besondere kleine Münz, Werth und Rahmen hat, eine durchgehende Gleichheit anzustellen unmöglich seye. Derwegen einem jeden Churfürsten, Fürsten oder Stand des heiligen Reichs eine sichere benannte Summa all solcher kleiner in eines jeden Gebiet gebührlicher Land-Sorten verfertigen zu lassen, von einem Probation-Tag zum andern freygestellt werden möchte; jedoch in Betrachtung, daß die Bilheit der geringen Münz die grobe austreibt, mit diser Bescheidenheit, mit einem ausdrücklichen kundbaren Zeichen, davon die Herrschafft, deren Land und Unterthanen dieselb zum täglichen Gebrauch gewilligt, öffentlich zu erkennen, mit Ausdruckung ihres Werths oder Balors, dafür sie auszugeben und zu empfangen, geprägt, solche Münz aus dem Lande nicht geführet, auch anderswo nicht angenommen, sondern da einiger Unterschleiff beschicht, alsdann alsobald solche Pfennige confiscirt und dazu diejenigen, welche sich des Verführens gebrauchen, zu wohl-verdienter Straf angehalten werden. Dabey dann jedes Crays bey den Probation-Tagen anwesende Rätthe und Gesandte Aufsicht haben sollen, daß solche Sorten über des heiligen Reichs Fuß, so fern sie in des Reichs Münz-Ordnung zu finden, sonst aber über die Gebühr nach billiger Vergleichung gegen andere Sorten aus der Münze nicht auskommen, sondern in billiger Moderation des Gehalts und Ausbringens verbleiben mögen. Insonderheit will auch die hohe Nothdurfft ersodern, daß die Nieder-Burgundische Lande sich dem heiligen Reich im Münz-Wesen vergleichen, in Betrachtung, daß sonst des Nieder-Rheinischen Crays fürnehmsten Fürsten und Ständen, auch andern mehr unmöglich seyn wolle, sich auf einige Ordnung einzulassen, oder zu verbinden.

Des Nieder-Sächsischen Crayses in Münz-Sachen gefasste Resolution ware laut des Crays-Abschids dd. Halberstadt, den 12. Maji 1604. folgenden Inhalts:

Darauf ferner in Consultation der proponirten Punkte und anfänglich zu Berathschlagung wegen des Münz-Wesens geschritten: wie nemlich der großen Unrichtigkeit und betrüglischen Ungleichheit vorzukommen? und haben sich der Fürsten und Stände anwesende Rätthe und Gesandten des verschiene 1603. Jahrs aufgerichteten Reichs-Abschides und ferners von der Römisch Kayserlichen Maj. unserm allergnädigsten Herrn, erfolgten Anmahnungs-Schreibens erinnert, Krafft dessen